

**Stellungnahme der Unparteiischen Mitglieder des
Gemeinsamen Bundesausschusses
vom 08.10.2018**

**zum Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
(Ausschussdrucksache 19(14)38.1)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des
Pflegepersonals
(Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG)**

Die unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nehmen entsprechend der Betroffenheit des G-BA zu dem zugrundeliegenden Änderungsantrag 8 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im nachfolgenden Umfang Stellung.

Zu Artikel 7. „Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“

Zu Nummer 10a:

§ 136c

Beauftragung des Gemeinsamen Bundesausschusses, die besonderen Aufgaben von Zentren zu konkretisieren

Zu Absatz 5 neu

Der Änderungsantrag wird ausdrücklich begrüßt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist bereits durch § 136c Absatz 3 und 4 SGB V mit den krankenhausesplanungsrechtlichen Themen der Sicherstellungszuschläge und dem gestuften System von Notfallstrukturen betraut worden, zu denen er die Beratungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat. Die für § 136c Absatz 5 vorgesehene Regelung bundeseinheitlicher Vorgaben für Zentren und Schwerpunkte ergänzt diese Kompetenzen und ermöglicht eine Umsetzung der gesetzgeberischen Intention nach den gescheiterten Verhandlungen über die Zentrumszuschläge.

Ergänzender Änderungsbedarf

Es wird eine Präzisierung der zu regelnden Zentren und Schwerpunkte sowie eine zeitliche Vorgabe für die Beschlussfassung von drei Zentren vorgeschlagen.

(5) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt Bestimmungen über die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes und in diesem Zusammenhang jeweils zu erfüllende Qualitätsanforderungen. ²Er beschließt insbesondere für folgende Zentren und Schwerpunkte die Vorgaben nach Satz 1:

1. *onkologische Zentren,*
2. *palliativmedizinische Zentren,*
3. *rheumatologische Zentren,*
4. *Herzzentren,*
5. *nephrologische Zentren,*
6. *Traumazentren,*
7. *Zentren für Seltene Erkrankungen,*
8. *neurovaskuläre Zentren,*
9. *geriatrische Zentren,*



10. *Zentren für Kinder- und Jugendmedizin und*
11. *Zentren für personalisierte Medizin.*

³Bis zum 31. Dezember 2019 trifft der G-BA die Regelungen für die Zentren nach Satz 2 Nummern 1., 2. und 3. ⁴Die besonderen Aufgaben nach Satz 1 können sich insbesondere ergeben aus

1. *einer überörtlichen und krankenhausesübergreifenden Aufgabenwahrnehmung,*
2. *der Erforderlichkeit von besonderen Vorhaltungen eines Krankenhauses, insbesondere in Zentren für Seltene Erkrankungen, oder*
3. *der Notwendigkeit der Konzentration der Versorgung an einzelnen Standorten wegen außergewöhnlicher technischer und personeller Voraussetzungen.*

⁵Zu gewährleisten ist, dass es sich nicht um Aufgaben handelt, die bereits durch Entgelte nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder nach den Regelungen dieses Gesetzbuches finanziert werden. ⁶§ 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bleibt unberührt. ⁷Den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Die Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Änderungsmodus im Vergleich zum Änderungsantrag der Fraktion:

(5) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt Bestimmungen über die bis zum 31. Dezember 2019 Festlegungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes und in diesem Zusammenhang jeweils zu erfüllende Qualitätsanforderungen. ²Er beschließt insbesondere für folgende Zentren und Schwerpunkte die Vorgaben nach Satz 1:

1. onkologische Zentren,
2. palliativmedizinische Zentren,
3. rheumatologische Zentren,
4. Herzzentren,
5. nephrologische Zentren,
6. Traumazentren,
7. Zentren für Seltene Erkrankungen,
8. neurovaskuläre Zentren,
9. geriatrische Zentren,
10. Zentren für Kinder- und Jugendmedizin und
11. Zentren für personalisierte Medizin.



³Bis zum 31. Dezember 2019 trifft der G-BA die Regelungen für die Zentren nach Satz 2 Nummern 1., 2. und 3. ⁴Die besonderen Aufgaben nach Satz 1 können sich insbesondere ergeben aus

1. einer überörtlichen und krankenhausesübergreifenden Aufgabenwahrnehmung,
2. der Erforderlichkeit von besonderen Vorhaltungen eines Krankenhauses, insbesondere in Zentren für Seltene Erkrankungen, oder
3. der Notwendigkeit der Konzentration der Versorgung an einzelnen Standorten wegen außergewöhnlicher technischer und personeller Voraussetzungen.

⁵Zu gewährleisten ist, dass es sich nicht um Aufgaben handelt, die bereits durch Entgelte nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder nach den Regelungen dieses Gesetzbuches finanziert werden. ⁶§ 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bleibt unberührt. ⁷Den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Die Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Benennung der Zentren und Schwerpunkte schafft Klarheit über den Fokus des gesetzlichen Auftrags und ermöglicht dadurch eine Straffung der Beratungen im G-BA. Die zeitliche Vorgabe sieht eine Beschlussfassung des G-BA für die Konkretisierung von drei Zentren einschließlich der Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens bis zum Ende des kommenden Jahres vor.

Prof. Josef Hecken

Dr. Monika Lelgemann

Prof. Dr. Elisabeth Pott